

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 27. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2020)

zum Thema:

Förderschulen

und **Antwort** vom 05. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23261
vom 27. April 2020
über Förderschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Form wurden die Förderschulen in Berlin bei den Entscheidungen der Senatsschulverwaltung im Zuge der Corona-Pandemie mit ihren Besonderheiten berücksichtigt?
2. Wie wurde die gesundheitliche Situation der Schüler und Schülerinnen an Förderschulen als Gruppe mit Vorerkrankten angemessen berücksichtigt?
3. Wie werden die besonderen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen in Sachen Beachtung von Hygiene, Abstandsgebote usw. berücksichtigt?

Zu 1., 2. und 3.:

In Berlin wird der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ oder inklusiv beschult. Insofern sind Regelungen bezogen auf die Pandemie für diese Schülerinnen und Schüler stets an allen Schularten zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schülern, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden, wird empfohlen, zu Hause zu lernen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Für alle öffentlichen Berliner Schulen, unabhängig von sonderpädagogischen Förderbedarfen, gelten die veröffentlichten Regelungen des Musterhygieneplans, welcher durch einen Hygieneplan der jeweiligen Schule ergänzt wird.

4. Welche Voraussetzungen wurden durch den Senat bzw. die Schulen im Vorfeld getroffen, um Homeschooling bei Förderschülerinnen und -schülern zu gewährleisten?
7. Wie haben sich der im Vorfeld getroffenen Maßnahmen beim Homeschooling bewährt und wo musste wie nachgesteuert werden?

Das Lernen zu Hause wurde für alle Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schulschließungen sehr kurzfristig notwendig, so dass aus zeitlichen Gründen im Vorfeld grundsätzlich keine besonderen Vorbereitungen für spezielle Gruppen von Schülerinnen und Schüler getroffen werden konnten. Um das Lernen zu Hause zu unterstützen, stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Lernmanagementsystem „Lernraum Berlin“ zur Verfügung. Lehrkräfte aller Schularten erhalten zudem auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg.de Unterstützungsangebote für die Gestaltung digitalen Unterrichts. Zusätzlich wird den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern ein Handlungsleitfaden zur Verfügung gestellt, der die Unterstützungsangebote erläutert und vertieft. Dieses Angebot geht auch auf mögliche Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern ein, welche jedoch auch völlig unabhängig von sonderpädagogischen Förderbedarfen auftreten können.

5. In wie vielen Fällen war aus welchen Gründen Homeschooling bei Förderschülerinnen und Förderschülern nicht möglich?
6. Wie wurde ggf. der Bildungserfolg bei Förderschülerinnen und Schülern trotzdem gewährleistet?

Zu 5. und 6.:

Entsprechende Daten werden nicht erhoben. Einzelne Schülerinnen und Schüler, unabhängig von sonderpädagogischen Förderbedarfen, konnten nur unregelmäßig oder nicht erreicht werden. Die Schulen haben in diesen Fällen regelmäßig und auf unterschiedlichen Kommunikationskanälen versucht, den Kontakt zu halten. Die regionalen Dienste wurden in Einzelfällen im Rahmen möglicher Kinderschutzfälle involviert.

8. Wie bewertet der Senat Art und Umfang der Digitalisierung im Zuge des Homeschoolings bei Förderschülerinnen und Förderschülern?

Zu 8.:

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bilden keine homogene Gruppe, so dass hier keine generelle Beurteilung vorgenommen werden kann. Mit dem Ziel Bildungsbenachteiligung auszugleichen, wird die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ein Leihsystem von mobilen, internetfähigen Endgeräten entwickeln, an dem auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf teilnehmen. Soft- und Hardware ist häufig mit spezifischen Funktionen ausgestattet, um Barrieren, z. B. durch motorische und wahrnehmungsbezogene Einschränkungen, so weit wie möglich auszugleichen. Schülerinnen und Schüler mit sehr schweren und umfassenden Behinderungen, deren Förderung zu einem großen Teil in basalen Bereichen und auch der Grundpflege erfolgen muss, profitieren aus diesen Gründen wenig von digitalisierten Bildungsangeboten.

9. Ab wann und in welchen Schritten wird für Förderschulen die Rückkehr zum regulären Schulbetrieb erfolgen?

10. Welche besonderen Vorkehrungen werden bei Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs für Förderschulen getroffen?

11. Welche Regelungen gelten für die Abschlussarbeiten an Förderschulen?

Zu 9., 10. und 11.:

Die Öffnung der Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten erfolgt analog den allgemeinen Schulen. Es wird also ab dem 27. April 2020 in den Jahrgangsstufen 10 und dann ab dem 4. Mai 2020 in 9 und 6 begonnen. Die weitere Öffnung ist, wie bei den allgemeinen Schulen auch, abhängig vom weiteren konkreten Infektionsgeschehen und den entsprechenden länderübergreifenden Absprachen. Bei den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, deren Schülerinnen und Schüler aufgrund hochgradiger Beeinträchtigungen in allen Entwicklungsbereichen grundsätzlich besondere Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Regeln haben, wird zunächst die Notbetreuung erweitert. Abhängig vom konkreten zukünftigen Infektionsgeschehen und gegebenenfalls auch länderübergreifender Absprachen, wird auch hier eine weitere mögliche Öffnung geprüft werden.

Berlin, den 5. Mai 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie